## FRITZ KROLL

# Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 180

**Mohr Siebeck** 

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 180

herausgegeben von

Rolf Stürner



#### Fritz Kroll

# Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen

Zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung de lege lata et ferenda

Mohr Siebeck

Fritz Kroll, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft in München und Sydney; Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg; derzeit Rechtsanwalt in München. orcid.org/0000-0002-6374-3704

ISBN 978-3-16-160774-5/eISBN 978-3-16-160775-2 DOI 10.1628/978-3-16-160775-2

ISSN 0722-7574/eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

#### Vorwort

Diese Abhandlung wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Juni 2020. Gesetzgebung ist bis April 2021 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Tonio Walter*, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht. Er förderte mich stets und gab mir zahlreiche wichtige Impulse, die zum Gelingen meines Vorhabens beigetragen haben. Zudem ermöglichte er mir, an seinem Lehrstuhl mitzuarbeiten und dabei wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Bei Herrn Prof. Dr. *Jan Bockemühl* bedanke ich mich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und bei Herrn Prof. Dr. *Alexander Graser* für die Übernahme des Vorsitzes bei der Disputation.

Meinen Dank spreche ich schließlich all denen aus, die mir stets zur Seite standen. Im Besonderen danke ich meiner lieben Frau, ohne deren Unterstützung die Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

München, April 2021

Fritz Kroll

### Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	V
Eiı	nführung	1
1. 1	Kapitel: Grundlagen der Kernbereichslehre	9
A.	Normative Basis und absoluter Schutz des Kernbereichs	9
В.	Inhaltliche Bestimmung des Kernbereichs	14
I.	Ansatz des Bundesverfassungsgerichts	14
	1. Tagebuchbeschluss vom 14. September 1989	15
	2. Formale Voraussetzungen der Kernbereichszugehörigkeit	18
	a) Wille zur Geheimhaltung	18
	b) Berechtigte Vertraulichkeitserwartung	19
	c) Zusammenfassung der formalen Voraussetzungen	20
	3. Inhaltliche Voraussetzungen der Kernbereichszugehörigkeit	20
	a) Höchstpersönlichkeit des Verhaltens	20
	b) Sozialbezug des Verhaltens	22
	aa) Voraussetzungen des Straftatvorbehalts	23
	bb) Ausnahmen vom Straftatvorbehalt	25
	c) Umgang mit Mischgesprächen und anderen	
	Gemengelagen	27
	d) Zusammenfassung der inhaltlichen Voraussetzungen	28
II.	Kritische Würdigung und notwendige Modifikation des Ansatzes	
	des Bundesverfassungsgerichts	28
	1. Zu den formalen Voraussetzungen	29
	2. Zu den inhaltlichen Voraussetzungen	30
	a) Einwand der Unbestimmtheit	30
	b) Einwand der Widersprüchlichkeit	32
	c) Einwand der Entwertung des Kernbereichsschutzes	33
	3. Einschränkung des Anwendungsbereichs des	
	Straftatvorbehalts	34
	a) Anwendung nur bei Delikten bestimmten Gewichts	34
	b) Ausnahme bei selbstreflexiven Verhaltensweisen	35
	4 Fazit	36

	Kapitel: Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen de lege	39
A.	Zur Kernbereichsrelevanz von Durchsuchungen	39
<i>B</i> . I.	Rechtliche Rahmenbedingungen von Durchsuchungen Systematischer Überblick über die Durchsuchungsvorschriften 1. Befugnisnormen	42 42 43 44
II.	Anwendungsbereich der §§ 102 ff. StPO und praktische Relevanz der Durchsuchung	46
III.	Eingriffsschwellen der Durchsuchung	48 49 51
IV.	Verhältnismäßigkeit	52 54 54
	Ermittlungspersonen	55 56
V.	Einzelheiten zur Durchsicht nach § 110 StPO	57 57
	<ol> <li>Sichtungskompetenz</li> <li>Ausgestaltung des Sichtungsverfahrens</li> <li>a) Art und Weise der Durchsicht</li> <li>aa) Durchsicht vor Ort oder Mitnahme zur Durchsicht</li> <li>bb) Beteiligung sachkundiger Personen</li> </ol>	58 60 60 60 61
	b) Umfang der Durchsicht	62 63 64
	5. Anwesenheitsrecht des Inhabers der Papiere	65
<i>C</i> . I.	Warum es keine gesetzlichen Kernbereichsschutzregelungen gibt Status quo: Kein gesetzlicher Kernbereichsschutz für die	70
II.	Durchsicht	70
	Bundesverfassungsgerichts	71
	Kernbereichsschutz	72
	3 März 2004	70

C.	Gesetzgebungsauftrag aus Artikel I Absatz I Satz 2 GG	108
<i>D</i> . I. II.	Herstellung von Rechtsgleichheit Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	111 111 112
E. I. III. III.	Was die Wesentlichkeitslehre besagt Welche Angelegenheit ist wesentlich? Zur Wesentlichkeit des Kernbereichsschutzes 1. Nichts spricht für die Unwesentlichkeit 2. Was für die Wesentlichkeit spricht a) Kernbereichsschutz ist wesentlich für die Grundrechtsverwirklichung b) Enorme Relevanz für die Allgemeinheit c) Großer Adressatenkreis d) Konkretisierung offenen Verfassungsrechts 3. Fazit	113 114 115 116 117 117 118 118 119 119
F.	Zusammenfassung	119
4. F	Kapitel: Wie gesetzlicher Kernbereichsschutz	
	szugestalten ist	121
А. I.	Das zweistufige Schutzkonzept des Bundesverfassungsgerichts  Schutz auf der ersten Stufe – Ex-ante-Schutz	121 122
II.	Lebensgestaltung  2. Vermeidung unbeabsichtigter Kernbereichsberührungen  3. Abbruch im Falle unbeabsichtigter Kernbereichsberührung  Schutz auf der zweiten Stufe – Ex-post-Schutz  1. Beweisverwertungsverbote  a) Beweisverwertungsverbot wegen  Kernbereichszugehörigkeit  b) Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen	122 123 124 125 125
	Erhebungsverbot	125
	Dokumentation	126 127
	unabhängige Stelle	127 127
III.	Kritische Würdigung des zweistufigen Schutzkonzepts	128
	1 Zum Ex-ante-Schutz	128

	Inhaltsverzeichnis	ΧI
	1	129 131
<i>B</i> . I.	Allgemeine Kernbereichsschutzregelungen	131 133 133
	Kernbereichsbezugsb) Kernbereichsvermutung bei Kontakt mit	133
	<u> </u>	135
	,	136 137
	Dokumentationspflichtenb) Keine Pflicht zur Sichtung durch unabhängige Stelle	137 137
	,	138
II.	$\mathcal{E}$	138
		138
	·	139
	,	139
	,	141
	ů	142 142
	c) Zwischenfazit	143 144
III.	Fazit zu § 100d StPO	144
<i>C</i> . I.	8 3	145 145
II.	Begründung des Gesetzesvorschlags	146
	StPO	146
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	147
		150
	a) Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen	
		150
	c) Möglichkeit zur Widerlegung der	152
	Kernbereichsvermutungen	153
		153

4. Pflicht zum Abbruch der Durchsicht, § 110 Absatz 6 StPO-E	155
5. Beweisverwertungsverbote und flankierende Pflichten, § 110	
Absatz 7 StPO-E	157
a) Beweisverwertungsverbote	157
b) Pflichten zur Herausgabe, Löschung, Vernichtung und	
Dokumentation	157
Schlussbetrachtung	161
Literaturverzeichnis	165
Sachregister	177

Die Durchsuchung ist eine der praktisch bedeutsamsten und effektivsten Maßnahmen zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten.¹ Seit Schaffung der Reichsstrafprozessordnung im Jahr 1877 in den §§ 102–110 StPO geregelt, gehört die Durchsuchung zum Kernbestand des strafprozessualen Ermittlungsinstrumentariums, das der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellt, um eine dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende funktionstüchtige und effektive Strafrechtspflege zu gewährleisten.² Auf Grundlage der §§ 102 ff. StPO können unter anderem zum Zweck des Auffindens von Beweisgegenständen im Sinne des § 94 Absatz 1 StPO Privatwohnungen und sonstige Räumlichkeiten, Sachen und Personen durchsucht werden. Nach der gesetzlichen Konzeption müssen die Strafverfolgungsbehörden dabei gegenüber dem Adressaten der Durchsuchung offen auftreten (vergleiche § 105 Absatz 2, § 106 Absatz 1 StPO). Es handelt sich mithin nicht um eine heimliche, sondern um eine offene Ermittlungsmaßnahme.³

Für den Betroffenen bedeutet eine Durchsuchung oftmals eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Privatsphäre, insbesondere wenn sie mit der Privatwohnung den "Mittelpunkt der menschlichen Existenz" betrifft. Weitreichende Einblicke in die private Lebenswelt können die Strafverfolgungsbehörden gerade auch dann erlangen, wenn es im Rahmen einer Durchsuchung zu einer *Durchsicht* kommt. Die Durchsicht ist nach herrschender Auffassung<sup>5</sup> Bestandteil der Durchsuchung und in § 110 StPO geregelt. Nach § 110 Absatz 1 StPO ist es der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung auch ihren Ermittlungspersonen gestattet, bei der Durchsuchung aufgefundene "Papiere" einer Durchsicht zu unterziehen, das heißt von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, um festzustellen, ob sie beweiserheblich und nach §§ 94 ff. StPO zu beschlagnahmen sind. Der Begriff der Papiere ist nach herr-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Park § 1 Rn. 1 mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe zur Ableitung der Pflicht zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen und effektiven Strafrechtspflege aus dem Rechtsstaatsprinzip etwa BVerfGE 133, 168 (199 f., Rn. 57); 77, 65 (76).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Herrschende Meinung, für sie BVerfGE 115, 166 (194 f.); BGH NJW 2007, 930 (ebd.); *Hoffmann-Holland/Koranyi* ZStW 125 (2014), 837 (ebd.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 49, 220 (238); 18, 121 (132).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für sie etwa BVerfGK 15, 225 (237) mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Park § 2 Rn. 239 mit weiteren Nachweisen.

schender Meinung<sup>7</sup> weit auszulegen. Er umfasst nicht nur Schriftstücke, sondern auch elektronische Speichermedien wie etwa USB-Sticks, CDs oder Festplatten, die in Desktop-PCs, Notebooks, Smartphones und anderen technischen Geräten verbaut sind, und die darauf gespeicherten Daten.<sup>8</sup> Seit 2008 findet sich mit § 110 Absatz 3 StPO eine besondere Regelung zur Durchsicht elektronischer Speichermedien im Gesetz, auf die auch die amtliche Überschrift "Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien" Bezug nimmt. § 110 Absatz 3 StPO erlaubt, die "Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen [...] auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien" auszudehnen. Diese Befugnis zur "Online-Durchsuchung light"9 können die Strafverfolgungsbehörden etwa dazu nutzen, um von einem am Durchsuchungsort aufgefundenen Notebook aus über das Internet auf Daten zuzugreifen, die der Beschuldigte auf einem Speicherplatz in der "Cloud" – also auf dem Server eines Unternehmens wie Microsoft, Google oder Apple – abgelegt hat. In der Ermittlungspraxis bildet die Durchsicht elektronischer Speichermedien und der darauf gespeicherten Daten mittlerweile den wichtigsten Anwendungsfall des § 110 StPO.10 Dies verwundert nicht, da heutzutage die Nutzung der modernen Informationstechnik für einen großen Teil der Bevölkerung nicht nur im Berufsleben, sondern auch in der privaten Lebensführung eine zentrale Rolle spielt.<sup>11</sup> Geräte wie multifunktionale Smartphones eröffnen vielfältige Möglichkeiten, Informationen zu sammeln, eigene Gedanken festzuhalten und mit Dritten in Austausch zu treten. Damit können sie auch zur Vorbereitung, Begehung und Dokumentation von Straftaten – vom einfachen Betrug bis hin zum Mord – genutzt werden und werden es in der Praxis auch. 12 Dementsprechend sind die Datenbestände, die sich auf Smartphones und anderen Geräten ansammeln, oftmals Gegenstand der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolger.13

Insbesondere bei der Durchsicht von Datenspeichern privat genutzter Geräte, aber auch bei der Durchsicht von schriftlichen Aufzeichnungen und sonstiger "Papiere", die in der Privatwohnung verwahrt sind, muss der Be-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Für sie BGH NStZ 2003, 670 (671); *Hausschild* MüKo §110 Rn. 6. Vergleiche auch BT-Drucksache 16/5846 S. 63; BR-Drucksache 378/03 S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vergleiche BVerfG NJW 2002, 1410 (ebd.); BGH NStZ 2003, 670 (671); BGH (Ermittlungsrichter) CR 1999, 292 (293); LG Kiel NJW 2006, 3224 (3225).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> So pointiert *Schlegel* HRRS 2008, 23 (ebd.). Im Schrifttum findet auch die Bezeichnung "Online-Sichtung" Verwendung, siehe beispielsweise *Hausschild* MüKo § 110 Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vergleiche etwa Schilling/Rudolph/Kuntze HRRS 2013, 207 (208).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> So richtig BVerfGE 120, 274 (303).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe zur Effektivierung der Straftatenbegehung durch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel BVerfGE 124, 43 (63 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Basar/Hiéramente jurisPR-StrafR 10/2017 Anm. 1; Busching jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 3.

troffene befürchten, dass den Strafverfolgungsbehörden Informationen zur Kenntnis gelangen, die nicht nur schlicht privat sind, sondern Einblicke in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich vermitteln. Denn in Privatwohnungen finden sich oftmals besonders sensible Dokumente wie etwa Tagebücher, die in Auseinandersetzung mit dem "eigenen Ich" entstanden sind. Auch auf Datenspeichern privat genutzter Geräte sind typischerweise vertrauliche Informationen abgelegt. Man denke beispielsweise an E-Mails oder WhatsApp-Nachrichten, die im kommunikativen Austausch mit Vertrauenspersonen entstanden sind, oder an Video- und Bilddateien, in denen kompromittierende Sachverhalte festgehalten sind.

Der höchstpersönliche Lebensbereich, der bei Durchsuchungen tangiert werden kann, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in besonderer Weise von der Verfassung geschützt. Das Gericht spricht insofern vom "Kernbereich privater Lebensgestaltung"<sup>14</sup>, der dem Einzelnen die "Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten"<sup>15</sup> sichere.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Kernbereichslehre bereits im Jahr 1957 in der Elfes-Entscheidung<sup>16</sup> begründet – erkennbar beeinflusst durch die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen von *Dürig*<sup>17</sup> und anderen Autoren<sup>18</sup>. Seither ist eine Vielzahl verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ergangen, die der Kernbereichsrechtsprechung des Gerichts zugeordnet werden können. Es handelt sich überwiegend um Entscheidungen, die das Strafprozessrecht und das öffentliche Sicherheitsrecht betreffen.<sup>19</sup> Dabei sind die Entscheidungen des Gerichts zum öffentlichen Sicherheitsrecht auch für den Bereich des Strafprozessrechts relevant, weil das Bundesverfassungsgericht die Kernbereichslehre rechtsgebietsübergreifend angelegt hat.<sup>20</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BVerfGE 109, 279 (313). Dieser Begriff findet sich auch im Gesetz, vergleiche § 100d StPO. Im Gewährleistungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts spricht das Bundesverfassungsgericht statt vom "Kernbereich privater Lebensgestaltung" zum Teil auch von der "Intimsphäre", siehe etwa BVerfG NJW 2009, 3357 (3359). Das hinter diesen beiden Rechtsbegriffen stehende Konzept ist aber identisch, es handelt sich mithin nur um eine terminologische Differenzierung (siehe dazu *Di Fabio* Maunz/Dürig Bd. I Art. 2 Abs. 1 Rn. 158; *Rottmeier* S. 31 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BVerfGE 109, 279 (313).

<sup>16</sup> BVerfGE 6, 32.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> AöR 81 (1956), 177 (129 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe zu den Vorarbeiten der Rechtswissenschaft zum Kernbereichskonzept des Bundesverfassungsgerichts ausführlich *Dammann* S. 74 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe zum Strafprozessrecht etwa BVerfGE 130, 1; 129, 208; 124, 43; 112, 304; 109, 279; 80, 367. Siehe zum Sicherheitsrecht etwa BVerfGE 141, 220; 120, 274; 113, 348. Zum Schutz des Kernbereichs im Privatrecht vergleiche beispielsweise BVerfGE 75, 369 zur Strauβ-Karikatur.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vergleiche Roggan Sicherheit S. 51 (61 f.); siehe auch Sächs VerfGH NVwZ 2005, 1310

Von besonderer Bedeutung für die Fortentwicklung der Kernbereichslehre waren die Entscheidung<sup>21</sup> zur Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen im Strafprozess aus dem Jahr 1989 und die im Jahr 2004 ergangene Entscheidung<sup>22</sup> zur akustischen Wohnraumüberwachung im Ermittlungsverfahren. Mit der Entscheidung<sup>23</sup> des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (im Folgenden: BKA-Gesetz) im Jahr 2016 hat die Entwicklung der Kernbereichslehre wohl noch keinen Abschluss gefunden, aber sicherlich einen "vorläufigen Höhepunkt"<sup>24</sup> erreicht. In der Entscheidung hat das Gericht die in seiner Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg entwickelten Grundsätze zusammengefasst und damit die Kernbereichslehre konsolidiert.<sup>25</sup> Das unlängst ergangene Urteil<sup>26</sup> des Gerichts zum Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (im Folgenden: BND-Gesetz) knüpft an diese Entscheidung an.

Zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört nach dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, unbefangen "innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen"<sup>27</sup>. Der Kernbereich schützt demnach bestimmte menschliche *Verhaltensweisen*, die besonders schutzbedürftig sind, weil sie direkte Einblicke in das Innenleben eines Menschen gewähren.<sup>28</sup> Man darf sich den Kernbereich daher nicht als räumlich-gegenständlichen Bereich vorstellen, der an bestimmte Schutzzonen der Privatheit wie etwa die Privatwohnung gekoppelt ist.<sup>29</sup>

Den Kernbereich leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem "Menschenwürdegehalt"<sup>30</sup> des jeweils betroffenen Freiheitsgrundrechts ab. Als normative Grundlage der Kernbereichslehre dient mithin die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 GG. Dieser bestimmt: "Die Würde des

<sup>(1315</sup> f.): "Ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung unantastbar, kann der Zweck staatlichen Handelns nicht maßgeblich sein."

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BVerfGE 80, 367.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BVerfGE 109, 279.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BVerfGE 141, 220.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> So treffend *Rottmeier* S. 30, der sich in seiner Dissertation umfassend dem Thema "Kernbereich privater Lebensgestaltung und strafprozessuale Lauschangriffe" gewidmet hat.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> So bereits *Rottmeier* S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, BeckRS 2020, 8777.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BVerfGE 109, 279 (313).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> So schon *Gurlit* Privatheit und Datenschutz S. 15 (16); siehe auch BVerfGE 109, 279 (314).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vergleiche *Blömacher* S. 79 f.; *Schwabenbauer* Handbuch des Polizeirechts Kap. G Rn. 91.

<sup>30</sup> BVerfGE 109, 279 (311, 315).

Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Demgemäß spricht das Bundesverfassungsgericht auch vom "unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung"<sup>31</sup>, der "absolut"<sup>32</sup> geschützt sei. Das Postulat des absoluten Schutzes darf dabei nicht dahingehend missverstanden werden, dass jede Erfassung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich durch den Staat stets eine Kernbereichsverletzung begründet. Vielmehr ist eine Kernbereichsverletzung nur dann anzunehmen, wenn der Staat unter Verletzung des *Achtungsanspruchs*, der jedem Menschen zukommt, in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt.<sup>33</sup>

Gesetzliche Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind – trotz der Kernbereichsrelevanz der Durchsuchung – in den §§ 102 ff. StPO nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, das verfassungsmäßige Gebot zur Achtung des Kernbereichs einfachgesetzlich zu verankern, durch klare Vorgaben zu konkretisieren und so für Rechtssicherheit zu sorgen. Das erstaunt, da Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als die "Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" hervorhebt und somit nicht zuletzt dem Gesetzgeber einen eigentlich eindeutigen Handlungsauftrag erteilt. Befremdlich ist die Untätigkeit des Gesetzgebers auch im Hinblick auf den im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip wurzelnden Parlamentsvorbehalt. Dieser gebietet es nach der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts, dass "in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen"<sup>34</sup> vom Gesetzgeber getroffen werden – und nicht von der Exekutive.

Auch ist gesetzlicher Kernbereichsschutz der Strafprozessordnung nicht (mehr) fremd. So findet sich mit § 100d StPO im Recht der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen nun eine Vorschrift, die den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz der Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der akustischen Wohnraumüberwachung sicherstellen soll. Die Verankerung von Kernbereichsschutzvorschriften im Gesetz ist dabei eine relativ neue Entwicklung, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil<sup>35</sup> zur akustischen Wohnraumüberwachung im Jahr 2004 angestoßen hat. In dieser viel beachteten Entscheidung hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, gesetzliche Regelungen vorzusehen, "die unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit si-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BVerfGE 109, 279 (316).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> BVerfGE 109, 279 (313).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> So bereits *Hauck* S. 280; *Poscher HRF* 2010, 90 (101); *Rottmeier S.* 126; siehe auch *Heinemann S.* 207 f.

<sup>34</sup> BVerfGE 101, 1 (34).

<sup>35</sup> BVerfGE 109, 279.

cherstellen, dass die Art und Weise der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führt."<sup>36</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht auch für die Durchsuchung Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung vorzusehen sind. Im Schrifttum<sup>37</sup> hat man die Verankerung solcher Kernbereichsschutzvorschriften schon vereinzelt gefordert, ohne sich jedoch (vertieft) mit den Gründen auseinanderzusetzen, die hierfür sprechen, und ohne einen konkreten Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Die vorliegende Untersuchung hat das Ziel, insofern Abhilfe zu schaffen. Es soll aufgezeigt werden, warum gesetzlicher Kernbereichsschutz für Durchsuchungen notwendig ist und wie gesetzliche Schutzregelungen *de lege ferenda* aussehen sollten.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Kapitel: Im ersten Kapitel geht es darum, die Grundlagen der Kernbereichslehre kritisch zu beleuchten. Zunächst soll kurz auf die normative Basis der Kernbereichslehre eingegangen und erläutert werden, wie das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Postulat des *absoluten Schutzes* des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu verstehen ist. Anschließend widmet sich die Untersuchung ausführlich der inhaltlichen Bestimmung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Es soll dargestellt werden, anhand welcher Kriterien das Bundesverfassungsgericht den Kernbereich privater Lebensgestaltung bestimmt. Danach soll der Ansatz des Gerichts zur Bestimmung des Kernbereichs kritisch gewürdigt werden. Abschließend soll aufgezeigt werden, dass der Ansatz des Gerichts einer Modifikation bedarf, um die Schutzwirkung des Kernbereichs zu vergrößern.

Das zweite Kapitel behandelt den Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen de lege lata. Zu Beginn des Kapitels soll auf die Kernbereichsrelevanz von Durchsuchungen eingegangen und erörtert werden, in welchen Situationen es bei Durchsuchungen zu einer Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung kommen kann. Im Anschluss werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt, die für Durchsuchungen gelten. Sodann wird der Frage nachgegangen, warum gesetzliche Kernbereichsschutzregelungen für Durchsuchungen fehlen. Schließlich soll unter Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts analysiert werden, welche Kernbereichsschutzvorkehrungen nach Ansicht des Gerichts bei Durchsuchungen erforderlich sind.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> BVerfGE 109, 279 (318).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Gurlit Privatheit und Datenschutz S. 15 (19); Heinson S. 241; Ludewig KriPoZ 2019, 293 (300). Siehe ferner Reichert, der zu allgemeinen, maßnahmenübergreifenden Kernbereichsschutzregelungen tendiert (S. 82 ff.); ähnlich Schwabenbauer AöR 137 (2012), 1 (31 f.).

Im dritten Kapitel wird aufgezeigt, warum der Gesetzgeber auch für Durchsuchungen gesetzliche Kernbereichsschutzregelungen vorsehen muss. Dabei soll zunächst dargelegt werden, dass das de lege lata gewährleistete Kernbereichsschutzniveau nicht der enormen Bedeutung gerecht wird, die der Kernbereich für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hat. Anschließend soll auf die weiteren Gründe eingegangen werden, die eine Verankerung von Kernbereichsschutzvorschriften aus verfassungsrechtlicher Perspektive zwingend erfordern.

Das vierte Kapitel widmet sich schließlich der Frage, wie gesetzliche Kernbereichsschutzvorschriften für Durchsuchungen auszugestalten sind. Hierzu wird zunächst das zweistufige Konzept des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung kritisch analysiert. Darauf aufbauend nimmt die Untersuchung die Kernbereichsschutzvorschriften nach § 100d StPO in den Blick. Dabei soll untersucht werden, ob sich die *lex ferenda* an den Regelungen des § 100d StPO orientieren kann. Schließlich folgt ein Vorschlag zur *lex ferenda*, der den Schlusspunkt der Untersuchung bildet.

#### 1. Kapitel:

#### Grundlagen der Kernbereichslehre

Dieses Kapitel behandelt die Grundlagen der Kernbereichslehre. In einem ersten Schritt setzt sich die Untersuchung mit der verfassungsrechtlichen Basis des Kernbereichskonzepts und dem Schutzgehalt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auseinander (nachfolgend unter A). In einem zweiten Schritt wird der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts zur inhaltlichen Bestimmung des Kernbereichs dargestellt, kritisch gewürdigt und modifiziert (nachfolgend unter B).

#### A. Normative Basis und absoluter Schutz des Kernbereichs

Wie bereits in der Einführung zu dieser Untersuchung erwähnt, ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung nach zustimmungswürdiger Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Menschenwürdegehalt des jeweils betroffenen Freiheitsgrundrechts herzuleiten. Verfassungsrechtliche Grundlage des Kernbereichskonzepts ist mithin Artikel 1 Absatz 1 GG.<sup>2</sup>

Die Wahl der Menschenwürdegarantie als normative Basis des Kernbereichskonzepts durch das Bundesverfassungsgericht kann überzeugen. Dem Bundesverfassungsgericht ist in der Grundannahme zuzustimmen, Freiheitsgrundrechte wiesen einen Menschenwürdegehalt auf. Diese Annahme wird von der herrschenden Auffassung in der Literatur<sup>3</sup> geteilt. Sie gründet sich auf die zutreffende Vorstellung von den Grundrechten als Freiheitsgarantien, die in der Menschenwürdegarantie wurzeln und diese für bestimmte Lebensbereiche konkretisieren.<sup>4</sup> Für eine Herleitung des Kernbereichs aus dem Menschenwürdegehalt des jeweils betroffenen Grundrechts spricht, dass dadurch alle Verhaltensweisen, die Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vergleiche BVerfGE 141, 220 (276, Rn. 119 f.); grundlegend BVerfGE 109, 279 (313) – ständige Rechtsprechung, was *Fink* verkennt (S. 136). Siehe auch *Papier* NJW 2017, 3025 (3027).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So auch die herrschende Auffassung in der Literatur, für sie *Barrot* S. 85 f.; *Dammann* S. 29; *Isensee* Handbuch der Grundrechte § 87 Rn. 181; *Rottmeier* S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für sie *Blömacher* S. 74; *Lenz* S. 71 f. mit weiteren Nachweisen; *Papier* FS Starck S. 371 (373).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vergleiche Lenz S. 71 f.

höchstpersönlichen Angelegenheiten sind, in den Schutz einbezogen werden können, unabhängig davon, welcher individuelle Freiheitsbereich im konkreten Fall tangiert ist. Dies zeigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So hat das Gericht den Kernbereich privater Lebensgestaltung bereits aus dem Menschenwürdegehalt des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung<sup>5</sup>, des Fernmeldegeheimnisses<sup>6</sup>, des Grundrechts auf freie Religionsausübung<sup>7</sup> und des Rechts auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme<sup>8</sup> hergeleitet. Schutzlücken können damit nicht entstehen. Zudem ist Artikel 1 Absatz 1 GG geeignet, den Kernbereich dauerhaft von staatlicher Einwirkung freizuhalten, weil die Norm unter dem Schutz der sogenannten Ewigkeitsklausel nach Artikel 79 Absatz 3 GG steht. Die Ewigkeitsklausel erklärt solche Grundgesetzänderungen ausdrücklich für unzulässig, welche die in Artikel 1 GG niedergelegten Grundsätze berühren. Selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber kann den Kernbereich privater Lebensgestaltung somit nicht antasten.9

Vor diesem Hintergrund ist es nicht geboten, zur normativen Fundierung des Kernbereichskonzepts ergänzend auf die Wesensgehaltsgarantie des Artikels 19 Absatz 2 GG zurückzugreifen, was das Bundesverfassungsgericht in seiner älteren Kernbereichsrechtsprechung¹⁰ zum Teil getan hat. Die Wesensgehaltsgarantie ist eine eigenständige Gewährleistung, die es verbietet, den Wesensgehalt eines Grundrechts, der nicht mit dem Menschenwürdegehalt eines Grundrechts gleichzusetzen ist,¹¹ anzutasten. Gegen einen ergänzenden Rückgriff auf die Wesensgehaltsgarantie spricht, dass sie im Vergleich zur Menschenwürdegarantie ein geringeres Schutzniveau vermitteln kann. Die Wesensgehaltsgarantie verpflichtet zwar – wie die Menschenwürdegarantie – nach zutreffender Ansicht¹² alle drei Gewalten. Sie steht jedoch – anders als die Menschenwürdegarantie – nicht unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel und bindet daher nicht den verfassungsändernden Gesetzgeber. Begriffe man den Kernbereich als Summe des Menschenwürdegehalts und des Wesensgehalts eines Freiheitsgrundrechts, wäre er demnach nur partiell vor dem ver-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vergleiche BVerfGE 141, 220 (299, Rn. 196); 109, 279 (311 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vergleiche BVerfGE 124, 43 (69 f.); 113, 348 (391 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vergleiche BVerfG NJW 2007, 1865 (1867).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vergleiche BVerfGE 120, 274 (313 ff. mit 335 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Rottmeier S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Beispielsweise BVerfGE 80, 367 (373 f.); 34, 238 (245); 27, 344 (351); 6, 32 (41). Siehe auch *Gusy*, der ausschließlich die Wesensgehaltsgarantie als normative Basis des Kernbereichs heranziehen will (DuD 2009, 33 [41]).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Herrschende Meinung, für sie BVerfGE 109, 279 (311); *Löffelmann* ZStW 118 (2006), 358 (378); *Papier* FS Starck S. 371 (374).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Sachs Sachs Art. 19 Rn. 33 mit weiteren Nachweisen.

Abbruchverpflichtung 124f., 129, 136f., 155-157

Abwägungsverbot 11 f.

Abwehrdimension der Menschenwürdegarantie 109

Achtungsanspruch 12 f., 109–111, 129

- Unbedingtheit des Achtungsanspruchs

Achtungspflicht, siehe Achtungsanspruch Al-Oaida-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 25

Analogie 61, 96–99

Anfangsverdacht 49–52

Anhörung 56 f., 106

Anlasstat 50, 113

Annexbefugnis 68

Anschlusstat 50

Anwesenheitsrecht 46, 65 f., 106 f., 143

Arzt 22, 44, 151

Auffindeverdacht, siehe Erfolgsvermu-

Aufzeichnungen, tagebuchähnliche, siehe Tagebuch

Auseinandersetzung mit dem eigenen Ich, siehe Selbstreflexion

Ausnahmen vom Straftatvorbehalt 25-27, 34-37

Auswertungsphase, siehe Ex-post-Schutz

Bagatellunrecht 23, 48, 50 Basis des Kernbereichs, normative 9–11 Beendigung der Durchsicht 63 f. Befangenheit 118 Beichtgespräch 26,28 Belastungsverbot 83 Berufsgeheimnisträger 26, 34 Beschlagnahme 43 f., 46, 61, 67, 87, 91 f.

- Beschlagnahme von E-Mails 91 f.
- Beschlagnahme von Zufallsfunden 44, 64 f.
- Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände 46
- Verzeichnis über beschlagnahmte Gegenstände 46

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beschlagnahme von E-Mails 70, 91 - 93, 96

Bestimmung des Kernbereichs, inhaltliche 14-28, 30-37

Betriebsraum 53

Beweismittel 43, 52, 64, 67, 149, 156 Beweisverwertungsverbot 12, 44, 82–85, 125 f., 129 f., 137 f., 157, 159, 164

- absolutes Beweisverwertungsverbot 12, 82-84, 125, 129 f., 137 f., 157
- De-facto-Verwertung 84
- selbstständiges Beweisverwertungsverbot 125, 129, 137, 157, 164
- unselbstständiges Beweisverwertungsverbot 126, 129 f., 137 f., 157, 159, 164
- verfassungsunmittelbares Beweisverwertungsverbot 12,82-84
- Vorwirkung des Beweisverwertungsverbots 84f.
- wegen Kernbereichszugehörigkeit 12, 82-84, 125, 157, 164
- wegen Verstoßes gegen ein Erhebungsverbot 125 f., 137 f., 157, 164 Bindungswirkung 140–142, 144, 155, 157 BKA-Gesetz, siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz BND-Gesetz. siehe Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts zum BND-Gesetz Brief 22, 40, 149–151, 156

Cloud 2, 40 f., 67

Computergrundrecht, siehe Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Datenbestand 2,59-61 Datenschutz 90, 130 Datenverlust 68f. De-facto-Verwertung 84 Definition des Kernbereichs, siehe Bestimmung des Kernbereichs, inhaltliche Demokratieprinzip 114

Dokumentationspflicht 126 f., 137 f., 157–159

Dolmetscher 62

Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien 57–70

- Beendigung der Durchsicht 63 f.
- Durchsicht als Bestandteil der Durchsuchung 57 f., 65
- Durchsicht externer elektronischer Speichermedien 66–69
- Grobsichtung 58
- Mitnahme zur Durchsicht 60f.
- Papiere 1f., 39f.
- Sichtungskompetenz 58–60
- Spiegelung elektronischer Datenbestände 61,63
- vorläufige Sicherstellung 61, 92

Durchsuchung 39-56

- Durchsuchung bei anderen Personen 43,51 f.
- Durchsuchung beim Beschuldigten 43, 49–51
- Durchsuchungsbeschluss 54 f., 64 f., 91–93, 148 f.
- Durchsuchungsort 60 f.
- Durchsuchungszeuge 45
- Ergreifungsdurchsuchung 43,51
- Ermittlungsdurchsuchung 43,51
- Kernbereichsrelevanz der Durchsuchung 39–42,70
- Personendurchsuchung 43,45
- Störung der Durchsuchung 108

E-Mail 22, 40 f., 67 f., 84, 91–93

Ehepartner 22, 26 f., 153, 164

Eigentumsgarantie 70

Eilanordnung 55 f., *siehe auch* Gefahr in Verzug

Eingriff in Grundrechte, *siehe* Grundrechtseingriff

Eingriffsintensität 48, 50, 54, 68 f.

Eingriffsschwelle 48-54

Einschränkung des Anwendungsbereichs des Straftatvorbehalts 34–37

Elfes-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 3

Entwertung des Kernbereichsschutzes 33 f.

Erfahrung, kriminalistische 49, 51 f., 153 Erfolgsvermutung 49, 51 f.

- einfache Erfolgsvermutung 51
- qualifizierte Erfolgsvermutung 52

Ergreifungsdurchsuchung 43, 51 Erhebungsphase, *siehe* Ex-ante-Schutz Erhebungsverbot 84, 124–126, 133–138, 147–150, 155, 159

Ermittlungsdurchsuchung 43, 51 Ermittlungsmaßnahme 1, 5, 13, 65, 70–72, 79 f., 103, 111

- heimliche Ermittlungsmaßnahme
   5, 13, 70–72, 111
- offene Ermittlungsmaßnahme 1,65, 79 f., 103

Ermittlungsperson 44 f., 55 f., 59, 149

Ermittlungsrichter, siehe Richter

Ewigkeitsklausel 10

Ex-ante-Schutz 122–125, 128 f., 145 f., 163 Ex-post-Schutz 125–128, 129–131, 145 f., 163

Existenz, menschliche 1, 48, 115

Facebook 40f., 68 Familienangehörige 26, 135 Fernmeldegeheimnis 10, 70, 74, 92

Gedanken 2, 17, 19, 74 Gefahr in Verzug 45, 55 f., 128, 131, 149, siehe auch Eilanordnung Gefühlsäußerung 14, 18, 20, 22, 36 Geheimhaltungswille 18 f., 29 Gehör, rechtliches 57

Geistlicher 23, 151 Geschäftsraum 53, 69, 94, 142 Gesetzesvorschlag 145–159

Gesetzgeber 5, 10 f., 13, 81 f., 97–99, 122, 135 f.

- Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers 122
- historischer Gesetzgeber 58f., 97
- verfassungsändernder Gesetzgeber 10f.
- Wille des Gesetzgebers 97–99, 135 f.
   Gesetzgebungsauftrag 108–111, 162

allgemeiner grundrechtsbezogener

- Gesetzgebungsauftrag 110

   würdebezogener Gesetzgebungsauf-
- trag 110 Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

122
Gleichheitssatz, *siehe* Rechtsgleichheit

GPS-Überwachung 80
Grobsiehtung 58

Grobsichtung 58

Grundrecht auf freie Religionsausübung 10

Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 10,69

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 69

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 45, 53, 69 f., 72

Grundrechtseingriff 48,69f.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, siehe Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Herausgabepflicht 146, 157–159 Höchstpersönlichkeit 20–28, 30–37, 68

- Entwertung des Kernbereichsschutzes 33 f.
- Unbestimmtheit 30-32

Heimlichkeit 76, 79, 105

- Widersprüchlichkeit 32 f.

Indikatoren des Kernbereichs privater Lebensgestaltung 21,135 Informationshoheit 70 Intimsphäre 3, siehe auch Kernbereich privater Lebensgestaltung

Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände 46

Kernbereich privater Lebensgestaltung 5f., 9–37, *siehe auch* Intimsphäre

- absoluter Schutz des Kernbereichs 5f., 9–13, 128
- Indikatoren des Kernbereichs privater Lebensgestaltung 21,135
- inhaltliche Bestimmung des Kernbereichs 14–28, 30–37
- normative Basis des Kernbereichs 9–11
- Schutz des Kernbereichs de lege ferenda 145–159
- Schutz des Kernbereichs de lege lata 82–97
- verfassungsunmittelbarer Schutz des Kernbereichs 12, 78, 82–96, 101–104, 162
- Verletzung des Kernbereichs 5 f., 12 f., 73, 79, 104

Kernbereichsbezug 21, 123, 133–136, 147–150

Kernbereichsinformationen 29, 78, 82–84, 122–130, 146 f.

Kernbereichslehre, *siehe* Kernbereich privater Lebensgestaltung

Kernbereichsprognose, strenge negative 142–145

Kernbereichsrechtsprechung 3, 10, 23, 71–80, 85–96

- Al-Qaida-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 25
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beschlagnahme von E-Mails 70, 91–93, 96
- Elfes-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 3
- Tagebuchbeschluss des Bundesverfassungsgerichts 15–18, 85 f.
- Urteil des Bundesgerichtshofs zum Krankenzimmer-Fall 25
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz 4, 19, 23, 25–28, 76–80, 134
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BND-Gesetz 4, 24, 26, 134
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung 5 f., 72–74, 125 f.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung 75 f., 79 f.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Telekommunikationsüberwachung
   74 f

Kernbereichsrelevanz der Durchsuchung 39–42.70

Kernbereichsvermutung 135 f., 150–155, 163

Kommunikation 22 f.

Kontrollverlust in Bezug auf den Kernbereich 76, 104–108, 112

Krankenzimmer-Fall, siehe Urteil des Bundesgerichtshofs zum Krankenzimmer-Fall

Löschungspflicht 83, 104, 126 f., 130, 137, 139 f., 157–159

Menschenwürdegarantie 9–11, 103, 108 f.

- Abwehrdimension der Menschenwürdegarantie 109
- Objektformel des Bundesverfassungsgerichts 109
- Schutzdimension der Menschenwürdegarantie 109

Menschenwürdegehalt 9–11 Menschenwürdekern 117

Mischgespräch 27 f., 142 f., siehe auch Vermischung von Informationen Missbrauch des Kernbereichsprivilegs 94, 153

Mitnahme zur Durchsicht 60 f.

Nachtzeit 45 f. Normenbestimmtheit 102 f. Normenklarheit 5, 73, 102

Objektformel des Bundesverfassungsgerichts 109

Online-Durchsuchung 47, 66 f., 71, 75 f., 138–142, *siehe auch* Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung

Online-Sichtung, *siehe* Durchsicht externer elektronischer Speichermedien Ordnungsvorschrift 46

Papiere 1f., 39f.
Parlamentsvorbehalt 5, 114
Passwort 68
Person des höchstpersönlichen Vertrauens 22f., 26, 29, 135f., 150f.
Personendurchsuchung 43, 45
Persönlichkeitsentfaltung 4, 21, 40–42, 104, 112, 118
Persönlichkeitsrecht, allgemeines 3, 69
Polizeibeamter, einfacher 44, 58, 61
Privatleben, siehe Privatsphäre
Privatsphäre 31, 41 f., 48, 66, 77
Privatwohnung 2, 21, 30, 40–42, 48, 112, 129
Prüfungsverpflichtung des Richters 148 f.
Psychotherapeut 26, 28

Recht auf Anwesenheit bei der Durchsuchung, *siehe* Anwesenheitsrecht Rechtfertigung der Ungleichbehandlung 112 f.

Rechtsgleichheit 111-113

 Rechtfertigung der Ungleichbehandlung 112 f.

- Ungleichbehandlung 111 f. Rechtsschutz 102, 126, 142, 155, 157 Rechtssicherheit 101–104, 140, 155, 157 Rechtsstaatsprinzip 1, 101 Rechtsunsicherheit 104, 136 Regelkompetenz 54f., 58 Regelungspflicht 75, 78–80, 103–105, 113 Reichsstrafprozessordnung 1, 58 Richter 44f., 54–56, 130, 148f., 154–157 Richtervorbehalt 44f., 54f., 86 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren 52f. Rückzugsort 21, 30, 40, 42, 129

Schlafzimmer 30, 42 Schutz des Kernbereichs de lege ferenda 145–159

Schutz des Kernbereichs de lege lata 82–97

Schutz des Kernbereichs, absoluter 5f., 9–13, 128

Schutz des Kernbereichs, verfassungsunmittelbarer 12, 78, 82–96, 101–104, 162

Schutzdimension der Menschenwürdegarantie 109

Schutzkonzept, zweistufiges 121–131

- Ex-ante-Schutz 122–125, 128 f., 145 f., 163
- Ex-post-Schutz 125–128, 129–131, 145 f., 163
- Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers 122

Selbstgespräch 25 f., 34, 106

Selbstreflexion 35 f.

Sexualität 14, 20

Sicherstellung, vorläufige 61, 92

Sichtung durch unabhängige Stelle 127 f., 130 f., 137 f., 154 f.

Sichtungskompetenz 58–60

Sichtungsverfahren, siehe Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien

Sozialbezug 22-27, 32-37

- Ausnahmen vom Straftatvorbehalt 25–27, 34–37
- Einschränkung des Anwendungsbereichs des Straftatvorbehalts 34–37
- Kommunikation 22 f.
- Straftatvorbehalt 23-27, 33-37
- Unmittelbarkeit des Straftatbezugs 23–25

Speichermedium, elektronisches 44, 66–69

Spezialitätsprinzip 69, 110

Spiegelung elektronischer Datenbestände 61.63

Spurenansatz 12, 83, 123, 125, 157 Staatsanwaltschaft 58f., 61f., 140f., 153f. Staubsaugerprinzip 63

Stigmatisierung 158
Störung der Durchsuchung 108
Strafrechtspflege, funktionstüchtige
1, 11, 94, 163
Straftatenkategorien 35
Straftatvorbehalt 23–27, 33–37
Strafverfolgungsinteresse 11 f., 35, 53, 105
Strafverteidiger 22 f., 26, 28, 151
Strafvollstreckungsverfahren 46

Tagebuch 15–17, 85–91, 94 f., 150–154 Tagebuchbeschluss des Bundesverfassungsgerichts 15–18, 85 f.

Tatverdacht 24f., 49–53, siehe auch Verdachtsgrad

- Anfangsverdacht 49-52

Suchprogramm 62 f., 149

- dringender Tatverdacht 49
- hinreichender Tatverdacht 49
- qualifizierter Tatverdacht 49 f.

Telekommunikationsgeheimnis, siehe Fernmeldegeheimnis

Telekommunikationsüberwachung, siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Telekommunikationsüberwachung

Überwachung außerhalb von Wohnungen, akustische 76f., 81

Überwachungsmaßnahme 71–80, 104 f., 111–113, 121 f.

Unbedingtheit des Achtungsanspruchs 110f.

Unbestimmtheit 30–32 Ungleichbehandlung 111 f. Unmittelbarkeit des Straftatbezugs 23–25

Unterbrechungspflicht, siehe Abbruchverpflichtung

Unverdächtiger 43, 48 f., 51 f., 118 Unverletzlichkeit der Wohnung, siehe Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

Urteil des Bundesgerichtshofs zum Krankenzimmer-Fall 25

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz 4, 19, 23, 25–28, 76–80, 134

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BND-Gesetz 4, 24, 26, 134

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung 5f., 72–74, 125f.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung 75 f., 79 f., siehe auch Online-Durchsuchung Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Telekommunikationsüberwachung 74 f.

Verdacht, *siehe* Tatverdacht Verdachtsgrad 49–51, *siehe auch* Tatverdacht

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 11, 32, 49 f., 52–54, 62, 66

Verletzung des Kernbereichs 5f., 12f., 73, 79, 104

Verletzungsneigung 72, 78–80, 113, 122, 162

Vermischung von Informationen 27 f., siehe auch Mischgespräch

Vermutungstatbestand, *siehe* Kernbereichsvermutung

Verschriftlichung 17–19

Verteidiger, siehe Strafverteidiger

Vertrauensperson, *siehe* Person des höchstpersönlichen Vertrauens

Vertraulichkeitserwartung 19f., 29f.

Verwertungsverbot, *siehe* Beweisverwertungsverbot Verzeichnis über beschlagnahmte Gegen-

stände 46

Vorlagepflicht 140 f.

Vorwirkung des Beweisverwertungsverbots 84f.

Wesensgehaltsgarantie 10f.
Wesentlichkeitslehre 5,113–119
WhatsApp-Nachrichten 3,40,150f.
Widersprüchlichkeit 32f.
Wille des Gesetzgebers 97–99,135f.
Wirtschaftskriminalität 59
Wohnraumüberwachung, akustische,
siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraum-

überwachung Wohnungsdurchsuchung 45, 47 f., 53, 69 f.

Zeugnisschutz, siehe Zeugnisverweigerungsrecht

Zeugnisverweigerungsrecht 132

Zufallsfund 44,64f.

Zurückhaltung, größtmögliche 17, 85–91, 95 f., 162

Zwiegespräch 24, 112